

Was müssen Sie über die Haftung von Anwäl*innen wissen?

Regel 1:

An nicht jeder Entscheidung, die im Ergebnis falsch ist, muss der Anwalt schuld sein. Wenn der Anwalt alle Argumente rechtzeitig vorgetragen hat und das Gericht trotzdem falsch entscheidet kann man den Anwalt dafür nicht zur Rechenschaft ziehen. Das Gericht selbst allerdings haftet für Fehler nur dann, wenn strafrechtlich eine Rechtsbeugung vorliegt, (also vorsätzliche Falschentscheidung). Um den Unterschied zu erläutern: Wenn ein Rechtsanwalt die zentrale juristische Zeitung nicht spätestens nach einem Monat zur Kenntnis genommen hat und es deswegen unterlässt, das Gericht auf eine für seinen Mandanten günstige höchstrichterliche Rechtsprechung hinzuweisen, so kann dies ein Anwaltsfehler sein. Wenn der Richter hingegen grundsätzlich diese Zeitung gar nicht liest und falsch entscheidet, weil er die neue Entscheidung nicht kennt, hat dies für ihn keinerlei Folgen, auch der Staat haftet nicht.

Regel 2:

Der Mandant muss den Fehler des Anwaltes beweisen. Natürlich gibt es eindeutige Fehler des Anwaltes (z.B. Fristversäumnis), geht es aber um den Inhalt der mündlichen Beratung so muss der Mandant den Inhalt der Besprechung beweisen (falls der Anwalt eine andere Darstellung gibt). Wichtig ist daher oft, was sich aus dem Schriftverkehr mit dem Anwalt ergibt. Eventuell kann es sogar sinnvoll sein, nach einem mündlichen Gespräch (gerade wenn es dabei um Erfolgsaussichten ging) dessen Inhalt schriftlich gegenüber dem Anwalt zu bestätigen.

Regel 3:

Der anwaltliche Fehler ist immer nur ein erster Schritt und in vielen Fällen nicht einmal der entscheidende.

Selbst wenn der anwaltliche Fehler vorliegt, besteht ein Anspruch nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass der vom Mandanten ganz oder teilweise verlorene Prozess ohne den Fehler gewonnen worden wäre. Dabei ist die Prozesssituation in doppelter Hinsicht ungünstiger, als sie im ursprünglichen Prozess wäre. Der Anwalt ist nicht an seine Schweigepflicht gebunden, d. h. er kann aus dem Mandatsverhältnis auch Tatsachen vortragen, die im Vorprozess nicht vorgetragen worden wären. Noch gravierender ist allerdings, dass die Gegenpartei des Vorprozesses im Haftpflichtprozess als Zeuge in Betracht kommt. Es kann also durchaus Situationen geben, in denen die Gegenpartei im ursprünglichen Prozess nicht in der Lage gewesen wäre, den eigenen Vortrag zu beweisen, nunmehr aber im Haftungsprozess der Anwalt sich auf die Angaben der Gegenpartei berufen kann und diese auch insoweit Zeugenaussagen machen kann.

Regel 4:

Allein die Tatsache, dass der Anwalt Sie schlecht behandelt hat, führt nicht zu einem Schadensersatz.

„Der hat nie zurückgerufen“, „war nie erreichbar“ „er hat mir nichts erklärt“, „hat keine Schreiben weitergeleitet“, „hat nichts von dem vorgetragen, was ich ihm erzählt habe“ Das sind alles Fehler des Anwaltes und die können sogar standeswidrig sein. Zu einem Schadensersatz führt all das aber nur, wenn durch diese Fehler tatsächlich ein Prozess verloren wurde. Wäre dieses Ergebnis auch bei bester Vertretung entstanden, ist das (schlechte) Verhalten zwar nicht sehr kundenfreundlich aber juristisch irrelevant. Es führt auch nicht zur Möglichkeit die gesetzlichen Gebühren zu kürzen.

Regel 5:

Denken Sie an die Verjährung. Die Verjährung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Kenntnis vom Anwaltsfehler und dem Eintritt des ersten (Teil)schadens. Das kann aber schon eine erste Gerichtskostenrechnung nach dem Verlust der ersten Instanz sein. Es kann also sein, dass die Verjährung schon in der laufenden weiteren Vertretung durch den Anwalt eintritt. Allerdings setzt der Beginn der Verjährung auch die Kenntnis des Anwaltsfehlers voraus, trotzdem lieber kürzer rechnen um keine Probleme zu bekommen.

Zusammenfassung:

Wir wollen Sie sicherlich nicht davon abhalten, Haftungsprozesse gegen Rechtsanwälte zu führen. Sie sollten sich allerdings von Anfang im Klaren sein, dass es sich dabei eventuell um ein langwieriges und in vielen Fällen durchaus risikobehaftetes Vorgehen handelt. Steht bei der Haftung ein Rechtsgebiet zur Diskussion, in dem wir nicht tätig sind (z.B. Sozialrecht oder Kapitalanlagerecht), so übernehmen wir normalerweise auch keine entsprechenden Haftungsprozesse. In der Rechtsschutzversicherung handelt es sich bei dem Schadensersatzanspruch um „allgemeinen Vertragsschutz“ der auch dann greifen kann, wenn der zu Grunde liegende Prozess (z.B. Familienrecht, Baurecht) nicht versicherbar ist.